



**Benutzungsordnung
für die Veranstaltungsstätte „Eventhaus am See“ (Anbau)
der Ortsgemeinde Rülzheim**

Für die Veranstaltungsstätte „Eventhaus am See“ wird nachstehende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für alle Funktionsräume, die sich im Obergeschoss des Anbaus befinden insoweit, als diese Räume bei Veranstaltungen den Benutzern zugänglich sind.

Ein Rechtsanspruch auf Benutzung des Anbaus besteht nicht.

§ 2 Zweck

Die Benutzungsordnung soll die Voraussetzungen schaffen, dass

- a) Veranstaltungen weitgehend störungsfrei durchgeführt werden können,
- b) bei der Nutzung des Anbaus eine wirtschaftliche und pflegliche Behandlung des Vermögens gesichert ist und
- b) allen Beteiligten (Benutzer nach § 3 und Funktionsträger der Gemeinde nach dieser Benutzungsordnung) aus Gründen der Rechtssicherheit die sich aus der Nutzung des Anbaus ergebenden Rechte und Pflichten offenkundig sind.

§ 3 Benutzer

1. Benutzer im Sinne dieser Benutzungsordnung sind alle natürlichen und juristischen Personen, denen die Durchführung von Veranstaltungen gestattet wurde.
2. Als Rechtsperson nutzungsberechtigt nach Absatz 1 sind insbesondere
 - a) alle kommunalen Einrichtungen im Rahmen ihres öffentlichen Auftrages, (zu Probezwecken)
 - b) Vereine, sonstige gesellschaftliche Gruppen und Privatpersonen,
 - c) Verbände und sonstige überörtliche Organisationen oder Körperschaften,
 - d) Gewerbliche Unternehmen,denen im Rahmen eines Mietverhältnisses die Durchführung von Veranstaltungen gestattet wurde.

§ 4 Benutzungserlaubnis und Vertragsabschluss

1. Die Benutzung des Anbaus bedarf der Benutzungserlaubnis, die bei Ortsgemeinde Rülzheim schriftlich zu beantragen ist. Mit dem Abschluss des Mietvertrages erkennt der Nutzer diese Benutzungsordnung an.
2. Die Benutzungserlaubnis wird grundsätzlich schriftlich erteilt (Mietvertrag). Soweit sich bei Veranstaltungen Terminüberschneidungen ergeben, entscheidet die Ortsgemeinde über die Vergabe.

§5 Rücktritt vom Mietvertrag

1. Die Ortsgemeinde Rülzheim hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit das Recht, vom Mietvertrag zurückzutreten. Dem Benutzer stehen wegen des Rücktritts keine Ersatzansprüche zu. Gleiches gilt auch, wenn durch höhere Gewalt oder aufgetretene Schäden im oder am Gebäude und dessen Einrichtungen eine Benutzung unmöglich ist.
2. Der Benutzer hat das Recht vom Vertrag zurückzutreten, vorausgesetzt der Rücktritt wird der Ortsgemeinde Rülzheim schriftlich mitgeteilt. Im Falle eines Rücktritts ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung verpflichtet. Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalls

- bis 10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	kostenfrei
- 10 – 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	60%
- ab 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bis Schlüsselübergabe	80 %

des vereinbarten Benutzungsentgeltes.

§ 6 Wirtschaftsbetrieb

1. Bei Veranstaltungen ist eine Bewirtschaftung in eigener Regie möglich, wobei das Zubereiten von warmen Speisen nicht erlaubt ist.
2. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und deren Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Er ist verpflichtet, Ersatz zu leisten, wenn Teile während der Benutzung schadhafte oder unbrauchbar werden.
3. Haftungsansprüche aus der Selbstbewirtschaftung gegen die Ortsgemeinde sind ausgeschlossen.
4. Besondere Sorgfalt ist auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Steuerrechts, des Gaststättengesetzes i.V. mit der Gaststättenverordnung, der Lebensmittelgesetze, der Hygieneverordnung und des Jugendschutzgesetzes zu legen.



§ 7 Technische Betreuung „Eventhaus am See“

1. Die Ortsgemeinde Rülzheim bestellt eine Person, die für die Funktionsfähigkeit und die Verkehrssicherheit des gesamten Gebäudekomplexes und der Einrichtungen verantwortlich ist und bei Veranstaltungen die von der Ortsgemeinde vorbehaltene Aufsicht wahrnimmt.
2. Die von der Ortsgemeinde bestellte Person ist für die Dauer der Veranstaltung rufbereit.
3. Das Einbringen technischer Anlagen durch den Benutzer ist ebenfalls möglich. Er hat jedoch dafür Gewähr zu tragen, dass die eingebrachten Geräte den sicherheitstechnischen Vorschriften der VDE und UVV entsprechen und sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Sollten jedoch Schäden an Räumlichkeiten oder Einrichtungsgegenständen des Vermieters entstehen, so haftet hierfür der Benutzer. Er hat die entstehenden Schäden zu ersetzen.
4. Die von der Ortsgemeinde bestellte Person übt das Hausrecht aus. Sie hat auf Sauberkeit und Ordnung in den benutzten Räumen zu achten und die Einhaltung der Ordnungsregeln dieser Benutzungsordnung sicherzustellen. Zu diesem Zweck ist sie berechtigt, bei Verstößen die Benutzer bzw. Besucher zur Einhaltung der Ordnungsregeln anzuhalten und bei Nichteinhaltung diese dem Anbau zu verweisen.

§ 8 Bestellung von Vertrauenspersonen

1. Der Benutzer hat als Ansprechpartner für die Ortsgemeinde Rülzheim eine Vertrauensperson zu benennen, der dafür einzustehen hat, dass die Ordnungs- und Sicherheitsregeln bei der Benutzung des Eventhauses eingehalten werden. Bei natürlichen Personen ist dies der Benutzer selbst.
2. Der Name des Veranstaltungsleiters ist der Ortsgemeinde Rülzheim vor der Veranstaltung bekanntzugeben. Soweit kein Veranstaltungsleiter benannt ist, gilt der gesetzliche Vertreter des Benutzers (Vorsitzender etc.) als Veranstaltungsleiter.
3. Die Vertrauensperson ist neben dem satzungsmäßigen Vertreter des Benutzers der Ortsgemeinde Rülzheim gegenüber für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und der Bedingungen der Benutzungserlaubnis (Mietvertrag) verantwortlich. Falls Schäden entstanden sind oder festgestellt wurden, hat dies die Vertrauensperson der Ortsgemeinde Rülzheim unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Bestuhlung

1. Die Bestuhlung kann vom Benutzer selbst übernommen werden.

2. Das Aufstellen der hallenzugehörigen Tische und Stühle und das Entfernen des Mobiliars nach der Veranstaltung obliegt dem Benutzer. Auf Wunsch kann hierfür der Hausmeister bestellt werden (gegen Entgelt).

§ 10 Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

1. Neben der bestellten Person (§ 7) hat auch der Benutzer für die von ihm genutzten Räume des Anbaus das Hausrecht. Seinen Anordnungen haben die Besucher Folge zu leisten. Ergibt sich bei der Ausübung des Hausrechts ein Konflikt zwischen dem Hausmeister und dem Benutzer, gelten die Anordnungen des Hausmeisters oder der in Vertretung des Hausmeisters bestellten Person.
2. Der Benutzer hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten, aber auch dafür zu sorgen, dass diese von seinen Gästen eingehalten werden:
 - a) Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
 - b) Während der Veranstaltung ist für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.
 - c) Die Notausgänge sind bei Beginn einer Veranstaltung aufzuschließen. Der Weg zu den Notausgängen ist während der Dauer der Veranstaltung freizuhalten. Für ständige zuverlässige Überwachung dieser Notausgänge ist zu sorgen. Der Eintritt Unbefugter ist zu unterbinden.
 - d) Dekorationen des Benutzers sind zulässig. Die Dekoration muss den bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen und darf grundsätzlich nur für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung angebracht werden. Nach Ende der Veranstaltung ist diese vom Benutzer unverzüglich zu entfernen. Die Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Zustimmung der Ortsgemeinde. Zur Befestigung der Dekorationen dürfen nur die vorhandenen Vorrichtungen benutzt werden. Schäden an Decken und Wänden dürfen nicht entstehen.
 - e) Das Anbringen von Nägeln, Schrauben und Kolben, sowie das Bohren von Löchern und dergleichen ist untersagt.
 - f) Der Benutzer hat alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Veranstaltung ordnungsgemäß durchzuführen. Dazu gehören insbesondere
 - die Einholung etwa erforderlicher behördlicher Genehmigungen für die Veranstaltungen (z.B. GEMA-Genehmigung, Sperrzeitverkürzungen, Anmeldung als vergnügungssterpflichtige Veranstaltung)
 - die Einhaltung der Höchstbesucherzahlen, die aus brandschutztechnischen Gründen nicht überschritten werden, darf.



§ 11 Haftung

1. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Rülzheim von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter, für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Anbaus, der dazugehörigen Räume, Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände, Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen, entstehen. Hierunter fallen auch Haftungsansprüche, die sich aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Zugangswege zu den Räumlichkeiten des Gesamtgebäudes ergeben.

Der Benutzer übernimmt für die Dauer der Mietzeit die Verkehrssicherungspflicht. Er hat bei Glätte die notwendigen Räum- und Streumaßnahmen zu treffen und selbst für einen verkehrssicheren Zu- und Abgang zu sorgen. Zu diesem Zweck ist der Benutzer verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn, während oder vor Ende seiner Veranstaltung, die entsprechenden Verkehrssicherungsmaßnahmen zu ergreifen und durchzuführen.

Für Unfälle, die durch unterlassene oder mangelhaft wahrgenommene Verkehrssicherungspflicht entstehen, haftet der Benutzer.

2. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde Rülzheim und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Rülzheim, deren Bediensteten und Beauftragten.
3. Eine Schadensersatzpflicht der Ortsgemeinde Rülzheim für vom Benutzer oder Besucher mitgebrachte Gegenstände, Wertsachen, Kleidungsstücke und Geräte, die beschädigt wurden oder abhandengekommen sind, ist ausgeschlossen.
4. Von dieser Benutzungsordnung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde Rülzheim als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
5. Der Benutzer haftet für sämtliche Schäden, die der Ortsgemeinde Rülzheim an den überlassenen Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen, durch seine Nutzung und seiner Besucher, des Gebäudes entstehen, gleichgültig auf welche Ursache sie zurückzuführen sind. Der Benutzer ist verpflichtet, der Ortsgemeinde Rülzheim unverzüglich alle aufgetretenen Schäden zu melden.
6. Die Ortsgemeinde Rülzheim fordert den Abschluss einer ausreichenden Veranstalterhaftpflichtversicherung, die auch Mietsach- und Obhutschäden abdeckt. Durch diese Versicherung sollen auch die Freistellungsansprüche abgedeckt sein. Der Versicherungsnachweis ist bei Abschluss des Mietvertrages vorzulegen. Sollte der Nutzer weitere Absicherungen für notwendig erachten, so ist es seine Sache weitere Versicherungsverträge abzuschließen.

§ 12 Entgelt

1. Für die Benutzung der gemieteten Räumlichkeiten wird ein Entgelt erhoben, dessen Höhe sich aus der Kostenordnung ergibt.
2. Als Entgelt wird von Fall zu Fall erhoben
 - a) eine Hallenmiete (enthaltene Auf- und Abbautage nach Absprache)
 - b) Kostenersatz für Stromverbrauch, Fernwärme, Reinigung, CO2 Zuschlag, Gasumlage, Wasser und Abwasser (bei Bedarf Müll-Leerung) im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung benutzten Räume
 - c) eventuelle Kosten für Geschirr-, zusätzliches Mobiliar oder Material aus dem Eventservice
3. Die Ortsgemeinde behält sich vor, vom Benutzer vor Beginn der Veranstaltung einen Vorschuss in Höhe des mutmaßlichen Entgelts nach Absatz 1 zu verlangen. Diese ist 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung fällig und zahlbar.
4. Die Ortsgemeinde behält sich vor, vom Benutzer eine Kautions in Höhe von 200 Euro, die bis 2 Wochenvor Beginn der Veranstaltung zu zahlen bzw. als Bürgschaft zu hinterlegen ist. Bei Schäden erfolgt eine Aufrechnung mit der Kautions.

§ 13 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand ist Germersheim. Erfüllungsort ist Rülzheim.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung im Gemeinderates Rülzheim in Kraft.

Beschluss des Gemeinderates Rülzheim vom 26.03.2026.

Rülzheim, den 01.04.2026



(Michael Braun)
Ortsbürgermeister